



Österreichischer
Städtebund

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtungen@bmgf.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

40-04-(2016-1326)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA; DW 89988

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Wien, 11.08.2016

**Verordnung der Bundesministerin für
Gesundheit und Frauen über
Ausbildung und Qualifikationsprofile
der Pflegeassistentenberufe
(Pflegeassistentenberufe-
Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Durch diese grundlegende Änderung (bisher 2-stufig mit Hilfs- und Diplompflege,
zukünftig 3-stufig mit Pflegeassistent, Pflegefachassistent und Diplompflege)
könnten sich Umstellungsschwierigkeiten beim praktischen Arbeitsablauf ergeben.
Zudem erhebt sich die Frage, ob und wie viele MitarbeiterInnen mit der
Ausbildung FachsozialbetreuerInnen „Altenhilfe“ den Abschluss als
PflegefachassistentIn anstreben, um die erweiterte Durchführungscompetenz der

Pflegefachassistenz zu nützen. Falls dies in größerem Rahmen geschieht und diese Personen die Möglichkeit von Bildungskarenz in Anspruch nehmen, muss genügend ausgebildetes Fachpersonal auf dem Markt sein, um die durch die Bildungskarenz bedingten, offenen Stellen vorübergehend zu besetzen. Kurzfristig muss für die neue Berufsgruppe der PflegefachassistentInnen das Gehaltsschema im öffentlichen Dienst entsprechend adaptiert werden. Mehrkosten sind zu befürchten.

Die fachlich qualifizierte Anleitung während des Praktikums erfordert den verstärkten Einsatz von PraxisanleiterInnen in den Wohnbereichen. Diese müssen eine entsprechende Weiterbildung absolvieren. Die Kosten eines Weiterbildungskurses belaufen sich auf rund 1200 €. In den nächsten 3 Jahren müssten beispielsweise in Linz insgesamt etwa 42.000 € zusätzlich bzw. durch Umschichtungen zu Ungunsten anderer Fortbildungsthemen, aufgebracht werden. Unabhängig von den Kosten für den Stundenausfall vor Ort (Wohnbereich).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§4 (4): Anrechnung von Prüfungen und Praktika einschließlich Validierung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Unklar hierbei ist, wie eine qualitätssichernde Validierung erfolgen soll. Welches Verfahren ist vorgesehen?

Lehr- und Fachkräfte

§5 (4): Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege heranzuziehen, die fachlich für die praktische Anleitung qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Hier muss mit Ausgaben im Rahmen der Fort- und Weiterbildungen gerechnet werden, denn um eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung gewährleisten zu können, müssten verstärkt PraxisanleiterInnen ausgebildet werden.

Teilnahmeverpflichtung – Ausbildungszeit

§8 (4): Im Rahmen der PFA-Ausbildung ist jährlich eine unterrichts- und praktikumsfreie Ferienzeit im Ausmaß von acht Wochen vorzusehen, wobei vier Wochen durchgehend zu ermöglichen sind.

Die Ferienzeiten für die PFA-Ausbildung decken sich nicht mit den üblichen Urlaubsregelungen (5 Wochen) in Österreich und wirken daher überzogen. Hier gibt es eine Ungleichbehandlung mit dem Ausbildungsplan der Pflegeassistenten.

Anrechnung von Prüfungen und Praktika

§12 (2): Prüfungen und Praktika, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Es stellt sich die Frage, ob diese Anrechnungen weiterhin einem Nostrifikationsverfahren durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unterliegen.

Validierung non-formal und informell erworbener Qualifikationen

§13 (1): Der/Die Direktor/in hat non-formal oder informell erworbene Qualifikationen von Auszubildenden in der PFA-Ausbildung anzurechnen, wenn diese zuvor im Rahmen eines anerkannten Validierungsverfahrens überprüft und ihre Gleichwertigkeit mit Ausbildungsinhalten einer Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf festgestellt worden ist.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit ist es ratsam, dass das BM für Gesundheit und Frauen ein standardisiertes Validierungsverfahren vorgibt.

3. Abschnitt:

Qualitätssicherung der Ausbildung

§15 (1): Die Ausbildungen gemäß den Anlagen 1 und 2 haben den Erwerb der in den Qualifikationsprofilen gemäß den Anlagen 4 und 5 festgelegten Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Sinne einer Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit/Gleichbehandlung ist die Erarbeitung eines Curriculums vor Beginn der Ausbildungen anzuraten. Die Erarbeitung eines einheitlichen Beurteilungsbogens zur Kompetenzerreichung für die Praktika (4. Abschnitt) ist in diesem Zusammenhang ebenfalls sinnvoll.

6. Abschnitt:

Fachbereichsarbeit im Rahmen der PFA-Ausbildung

§48 (1): Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst insgesamt mindestens 100 Stunden und ist im Rahmen des 2. Ausbildungsjahres der PFA-Ausbildung gemäß der Anlage 3 (Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst mindestens 100 Stunden und setzt sich zusammen aus dem Themenfeld „Schreibwerkstatt“, das der Vermittlung von Arbeitstechniken für die Erstellung von Fachbereichsarbeiten dient sowie einer unterrichts- und praktikumsfreien Ausbildungszeit für die Erarbeitung der Fachbereichsarbeit und Vorbereitung für die Präsentation und das Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission) durchzuführen.

Hier ist eine sehr großzügige Regelung von unterrichts- und praktikumsfreier Zeit vorgesehen. 8 Wochen Ferien pro Ausbildungsjahr plus ca. 2,5 Wochen unterrichts- und praktikumsfreie Ausbildungszeit im 2. Ausbildungsjahr der PFA-Ausbildung führen zu rund 18 Wochen freie Zeit in 2 Jahren.

10. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§66: Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Übergangs- und Schlussbestimmungen sehen das Inkrafttreten der neuen Verordnung mit 01.09.2016 vor. Eine längere Übergangsfrist (mind. bis September 2017) ist hier notwendig. Sowohl Ausbildungsstätten als auch Praktikumsstellen müssen sich auf die neuen Gegebenheiten vorbereiten. Zudem müssen die Ausbildungen, die nach der derzeit geltenden Ausbildungsverordnung laufen, auch noch nach den darin beschriebenen Richtlinien abgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind Übergangsregelungen für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen erforderlich.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär